

## **Antrag**

**der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN**

### **Kettenduldungen abschaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anwendung des § 25 des Aufenthaltsgesetzes durch die Länder steht nicht in Einklang mit dem Ziel des Gesetzgebers, die Kettenduldungen abzuschaffen.

II.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Bundesregierung sorgt gegenüber den Bundesländern bis Ende März 2006 für eine Klarstellung in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums, die dem Ziel des Gesetzgebers entspricht. Hierin sind insbesondere die Zumutbarkeit einer Ausreise sowie die besondere Situation in Deutschland aufgewachsener Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen.
2. Die Bundesregierung legt dem Bundestag zeitnah einen Gesetzesentwurf zur Änderung von § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz vor, der der Intention des Gesetzgebers gerecht wird, wenn auf dem vorgenannten Weg keine Änderung der Praxis der Bundesländer zu erreichen ist.

Berlin, den 15. Februar 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

## Begründung

Bundesinnenminister Otto Schily hatte in der Debatte zur Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes vor dem Deutschen Bundestag erklärt: *„Dass wir die Kettenduldungen, die mit Recht immer als besonders schlimmer Zustand angeprangert wurden, abschaffen, ist, finde ich, ein großer Fortschritt“* (Bundestagsprotokoll vom 1. Juli 2004, S. 10720).

Auch der saarländische Ministerpräsident Peter Müller, der für die Union die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss geleitet hatte, erklärte im Rahmen dieser Bundestagsdebatte: *„Es ist richtig und von der Sache her auch vernünftig, dass wir im Bereich der Kettenduldungen wesentliche Änderungen vornehmen und den Status derjenigen, die dauerhaft oder langfristig bei uns sind, ohne dass die Dauer des Aufenthaltes durch eigenes schuldhaftes Verhalten verursacht ist, verbessern. Dem trägt das Gesetz Rechnung“* (a. a. O., S. 10711)

Volker Beck beurteilte für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen bereits damals das diesbezügliche Vermittlungsergebnis wesentlich vorsichtiger. Zwar habe man die Kettenduldungen mit dem erreichten Verhandlungsergebnis nicht abschaffen können, aber doch *„erheblich beschränken“* wollen. Jetzt – so Volker Beck weiter – komme es darauf an, *„dass alle, die an diesem Gesetz mitgewirkt haben, verpflichtet sind, dafür zu sorgen –, dass diese Regelung nicht durch eine bürokratische Praxis konterkariert wird“*. (a. a. O., S. 10709)

Genau diese befürchtete bürokratische Praxis ist nunmehr festzustellen. Die bisherige Anwendungspraxis des Zuwanderungsgesetzes zeigt, dass bundesweit nur in wenigen Einzelfällen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG positiv beschieden worden sind. Lediglich in Rheinland-Pfalz erhielten bislang über 1.000 geduldete Personen eine Aufenthaltserlaubnis.

Der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Dieter Wiefelspütz, hat auf der Tagung der Katholischen Akademie in Stuttgart-Hohenheim am 29. Januar 2006 zusammenfassend festgestellt, dass im Hinblick auf die Kettenduldungen *„nicht einmal im Ansatz‘ das erreicht worden [sei], was der Gesetzgeber ursprünglich geplant habe“* (zit. nach: Süddeutscher Zeitung vom 30. Januar 2006).

Dabei bietet das Aufenthaltsgesetz Möglichkeiten zu einer wesentlich humanitäreren Praxis, wenn es gemäß dem Willen des Gesetzgebers ausgelegt wird. Denn zur Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG enthalten die Gesetzesmaterialien folgende Hinweise:

*„Durch die Anwendung der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Praxis der ‚Kettenduldung‘ beendet wird. (...) Kein Ausreisehindernis liegt vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist (...) eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und **zumutbar** ist (...) Bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ist auch **die subjektive Möglichkeit** – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen. (...).“* (BT 15/420, S. 80)

Genau diese Auffassung des Gesetzgebers ignorieren die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 22. 12. 2004, an denen sich die Mehrzahl der Bundesländer orientiert. Einzig die Erlasse des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 17.12. 2004, des Innenministeriums aus Mecklenburg-Vorpommern vom 27. 07. 2005, sowie in Ansätzen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 28.9. 2005 ermöglichen eine Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthG, die dem o. g. Willen des Gesetzgebers nahe kommt, nämlich die Praxis von Kettenduldungen signifikant und dauerhaft einzuschränken.

Der derzeitige Gesetzesvollzug ist besonders unerträglich, da von ihm auch zahlreiche in Deutschland aufgewachsene junge Menschen betroffen sind. In diesen Fällen stellt sich nicht nur die Frage, ob die Ausreise unzumutbar ist, sondern auch, ob rechtliche Abschiebungshindernisse etwa nach der EMRK bestehen, die sogar die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AuslG erfordern können ( Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 09.10.2003 - 48321/99 - Slivenko/Lettland; Dra-gan/Deutschland, NVwZ 2005, 1043 <1045>).

Wenn die Bundesregierung oder die Bundesländer nicht bereit sein sollten, den beschriebenen Missständen unverzüglich abzuhelpfen, muss der Gesetzgeber sich des Problem umgehend annehmen. Hierüber müsste im Bundestag Konsens bestehen. So legte sich der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagfraktion, Dr. Dieter Wiefelspütz im Hinblick auf die von der Bundesregierung im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien geplante Änderung des Aufenthaltsgesetzes dahingehend fest, dass es „*kein neues Gesetz geben werde*“ ohne eine Lösung des Problems der Kettenduldungen [bzw. einer „*vernünftigen Bleiberechtsregelung*“] (zit. nach: Süddeutscher Zeitung vom 30. Januar 2006). In diesem Sinne ergänzt der vorliegende Antrag den Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90 /DIE GRÜNEN für die Schaffung einer gesetzlichen Altfall-Regelung (BT-Drs. 16/218).